

GmbH-Recht: Notwendige Anpassung der Statuten – Ablauf der Frist!

Bei fast jeder GmbH macht die Revision des GmbH-Rechts eine **zwingende Statutenänderung** erforderlich, wenn die in den Statuten (und Reglementen) enthaltenen Bestimmungen ab dem **01. Januar 2010** nicht mehr dem neuen Recht entsprechen.

Werden die Statuten nicht (fristgerecht) angepasst, fallen sie ersatzlos dahin, soweit nicht dispositive gesetzliche Regelungen an ihre Stelle treten.

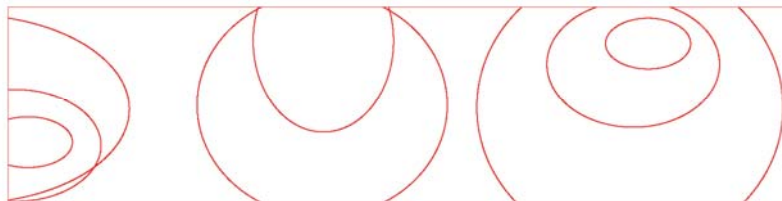
Trotz des Aufwands, den die entsprechende Überprüfung der Statuten mit sich bringt, sollte man sich jedoch nicht nur auf die minimalen Anpassungen beschränken, sondern gleichzeitig die Chancen des neuen GmbH-Rechts nutzen, um die neuen gesetzlichen Möglichkeiten gemäss den konkreten Bedürfnissen der Gesellschafter in die Statuten zu integrieren und davon zu profitieren. Die Statuten können auch dort angepasst werden, wo es nicht zwingend nötig, aber vorteilhaft ist.

Das neue GmbH-Recht lässt viel Spielraum für eine bedürfnisbezogene Ausgestaltung der Statuten im Einzelfall zu. Die grosse Flexibilität ruft jedoch nach einer sorgfältigen Reduktion bzw. Anpassung der Statuten an die konkreten Verhältnisse.

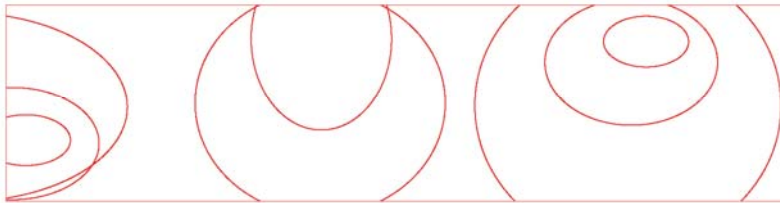
Es ist ratsam, sich um Handlungsbedarf und günstige Möglichkeiten zugleich vertieft und rechtzeitig zu kümmern, um böse Überraschungen zu vermeiden und die sich bietenden Verbesserungsmöglichkeiten optimal zu nutzen.

Ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht, wenn

	JA	NEIN
bei der Firma einer AG oder Genossenschaft die Angabe der Rechtsform in der Firma (OR 950 Satz 2) fehlt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eine GmbH die dispositive Regelung des Stichentscheids des Vorsitzenden in der Gesellschafterversammlung und/oder bei der Beschlussfassung mehrerer Geschäftsführer ausschliessen will	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei einer GmbH Stammanteile nicht vollständig liberiert sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
bei einer GmbH aufgrund einer Stammanteil-Nachliberierung die erfolgten Einlagen im Anteilbuch einzutragen sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die GmbH Partizipationsscheine ausgegeben hat und diese durch Kapitalherabsetzung vernichtet werden sollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



die GmbH Anteile ausgegeben haben, die keinen Nennwert angeben, nicht in den Passiven der Bilanz ausgewiesen sind und nicht als Genusscheine bezeichnet werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die GmbH vor Inkrafttreten des neuen Rechts eigene Stammanteile erworben hat und diese eigenen Stammanteile 10 % des Stammkapitals übersteigen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die GmbH statutarisch ein Kopfstimmrecht vereinbart hat, weil das Stimmrecht zwingend mit dem Stammanteil verbunden ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die GmbH Bestimmungen des alten Rechts in die Statuten aufgenommen hat, welche für bestimmte Beschlüsse qualifizierte Mehrheiten vorsehen, können sie diese mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen an die neuen gesetzlichen Mehrheitserfordernisse anpassen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Statuten eine Regelung vorsehen, wonach zu Beginn jedes Kalenderjahres dem Handelsregisteramt eine von den Geschäftsführern unterzeichnete Liste mit den Namen der Gesellschafter, ihren Stammeinlagen und den darauf erfolgten Leistungen einzureichen oder die Mitteilung zu machen sei, dass seit der letzten Einreichung keine Änderung vorgekommen sei	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Statuten Nebenleistungspflichten enthalten, die der Regelung in Art. 796 Abs. 2 OR widersprechen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
von der Vinkulierungsregelung nach Art. 786 Abs. 1 OR abgewichen werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch auf die Anerkennung der Stimmberechtigung verzichtet werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in den Statuten aufgrund von Art. 795a Abs. 2 Ziff. 3 OR Gründe umschrieben werden sollen, wonach die Geschäftsführer Nachschüsse einfordern können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die gesetzlich vorgesehene (dispositive) Einberufungsfrist der Gesellschafterversammlung von 20 Tagen statutarisch verlängert oder bis auf zehn Tage verkürzt werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Statuten die Stimmenzahl der Gesellschafter mit mehreren Stammanteilen beschränken sollen (statutarische Stimmrechtsbeschränkung), wobei aber jeder beteiligten Person mindestens eine Stimme zukommt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Statuten das Stimmrecht unabhängig vom Nennwert so festsetzen sollen, dass auf jeden Stammanteil eine Stimme entfällt, wodurch die Stammanteile mit einem tieferen Nennwert in ihrer Stimmkraft bevorzugt werden (Stimmrechtsstammanteile), dabei aber gegenüber den Stammanteilen mit einem höheren Nennwert das Verhältnis von 1 zu 10 nicht überschritten werden darf	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



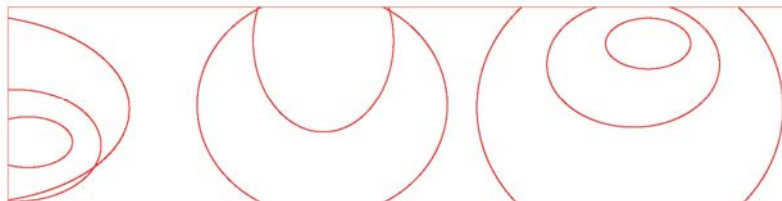
für die Ermittlung der Mehrheit bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung nicht auf die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen abgestellt, sondern statutarisch eine andere Regelung vorgesehen werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
für die Fassung bestimmter wichtiger Beschlüsse grössere Mehrheiten festgelegt werden sollen als von Gesetzes wegen vorgeschrieben sind, wobei solche Statutenbestimmungen nur mit dem vorgesehenen Mehr eingeführt werden können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch allen oder einzelnen Gesellschaftern ein Vetorecht gegen bestimmte Beschlüsse der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch vorgesehen werden soll, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung bestimmte Entscheide zur Genehmigung vorlegen müssen (obligatorischer Genehmigungsvorbehalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch vorgesehen werden soll, dass die Geschäftsführer der Gesellschafterversammlung einzelne Fragen freiwillig zur Genehmigung vorlegen dürfen (fakultativer Genehmigungsvorbehalt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch geregelt werden soll, dass die Gesellschafter die Geschäftsführung nicht gemeinsam ausüben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch geregelt werden soll, dass eine juristische Person oder eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, die an der Gesellschaft beteiligt ist, für die Bezeichnung eines Geschäftsführers, der diese Funktion an ihrer Stelle ausübt, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
die Geschäftsführer – und nicht die Gesellschafterversammlung – Direktoren, Prokuristen sowie Handlungsbevollmächtigte ernennen sollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch die Vertretung der Gesellschaft abweichend von Art. 814 Abs. 1 OR geregelt werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch der Gesellschafterversammlung die Kompetenz zugewiesen werden soll, weitere Zeichnungsberechtigte (ohne Funktion) zu ernennen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, damit die Gesellschafter Tätigkeiten ausüben dürfen, die gegen die Treuepflicht oder ein allfälliges Konkurrenzverbot verstossen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, damit die geschäftsführenden Gesellschafter sowie Dritte, die mit der Geschäftsführung befasst sind, konkurrenzierende Tätigkeiten ausüben dürfen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
statutarisch das Konkurrenzverbot für Geschäftsführer ausgeschlossen werden soll	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

den Gesellschaftern in den Statuten ein Austrittsrecht eingeräumt und die Bedingungen für diese Fälle festgelegt werden sollen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
in den Statuten besondere Ausschlussgründe vorgesehen werden sollen, bei denen kein wichtiger Grund vorliegt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Generelle Empfehlung !

Eine Anpassung der Statuten empfiehlt sich insbesondere dann, wenn die GmbH **zwei und mehr Gesellschafter** hat. In diesem Fall ist die Einführung der folgenden Statutenbestimmung sehr empfehlenswert:

1. **Stückelung der Stammanteile** zur vereinfachten Übertragung der Stammanteile
 Es ist bei künftigen Übertragungen der Stammanteile auf neue Gesellschafter (oder andere Verteilung der Stammanteile unter den bisherigen Gesellschaftern) keine Statutenänderung notwendig.
2. Einführung von **Vorkaufsrechten** (Vorhand- und Kaufsrechte) unter den Gesellschaftern
 Will ein Gesellschafter seine Stammanteile an Drittpersonen verkaufen, so haben die übrigen Gesellschafter bei statutarischer Regelung das Recht, die zu verkaufenden Stammanteile zu erwerben. Vorkaufsrechte dienen der Kontrolle des Gesellschafterkreises sowie der Förderung der gesellschaftsinternen Kontinuität.
3. **Verzicht auf die öffentliche Beurkundung** bei der Übertragung von Stammanteilen (nur noch schriftlicher Abtretungsvertrag anstatt öffentliche Beurkundung)
 Werden die Statuten den neuen Recht nicht angepasst, so gilt die alte Statutenbestimmung weiter, weil davon auszugehen ist, dass die Gesellschaft diese Verschärfung der Formvorschrift weiterhin will.
4. **Übertragungsbeschränkung**
 Die bisherigen Gesellschafter können mit entsprechender Statutenbestimmung die Aufnahme eines neuen Erwerbers von Stammanteilen in die Gesellschaft verweigern.
5. **Austrittsrecht**
 Will man ein direktes Austrittsrecht ohne Gerichtsurteil schaffen, so ist eine entsprechende Bestimmung in die Statuten aufzunehmen. Das Austrittsrecht kann ganz allgemein oder nur für genau umschriebene Gründe vorgesehen werden. Gestützt auf diese Bestimmung kann der Gesellschafter mit einer einfachen Austrittserklärung seinen Austritt erklären.
6. **Ausschlussrecht** der Gesellschafter
 Was für den Austritt eines Gesellschafters gilt, gilt auch für das Ausschlussrecht der Gesellschaft gegenüber dem Gesellschafter. Ein Ausschlussrecht nur gegeben, wenn die Statuten dies ausdrücklich vorsehen.



7. **Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung**

Das neue Gesetz hat verschiedene Abstimmungsmehrheiten (Quoren) in der Gesellschafterversammlung geändert (z.B. Stimmrecht, Beschlussfassung, Wichtige Beschlüsse, Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung etc).

8. **Organisation der GmbH**

Das neue Recht bestimmt unübertragbare Befugnisse der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung und allenfalls der Revisionsstelle. Muss die Organisation Ihrer GmbH angepasst werden?

Geschäftsführer müssen nicht mehr zwingend Gesellschafter sein. Sollen Dritte in die Geschäftsleitung aufgenommen werden?

9. **Konkurrenzverbot**

Das neue Recht sieht für Gesellschafter und Geschäftsführer eine Treuepflicht vor: Tätigkeiten sind zu unterlassen, die eine Beeinträchtigung für die Gesellschaft bewirken. Ein Konkurrenzverbot gilt aber nur für die geschäftsführenden Gesellschafter und für mit der Geschäftsführung betrauten Dritte.

Sind die Tätigkeiten der Gesellschafter und Geschäftsführer zu prüfen und einzuschränken, oder ist das Konkurrenzverbot statutarisch zu beschränken?

Weil solche Anpassungen Zeit benötigen, ist es sinnvoll, diese **rechtzeitig zu planen** und zu organisieren. Dadurch soll verhindert werden, dass notwendige Vorkehrungen erst kurz vor Ablauf der Anpassungsfrist am 31. Dezember 2009 vorgenommen werden müssen.

Quelle

Reto Berthel, Das neue GmbH-Recht, St.Gallen 2008

(zu beziehen bei www.petzverlag.ch)

Erschienen in:	Aktuelles; 03.12.2009
Rechtsgebiet:	Handelsregister; Gesellschaftsrecht
Internet:	www.chblaw.ch
Copyright:	© 2009 Christof Bläsi